



Merkblatt

Löschwasserversorgung im Brandschutznachweis

Gemäß § 11 Bauverfahrensverordnung (BauVerfV) und § 66 (3) Bauordnung Berlin (BauO Bln) ist im Brandschutznachweis die Sicherstellung der notwendigen Löschwasserversorgung darzustellen. Dies betrifft insbesondere Bauvorhaben für Sonderbauten, Mittel- und Großgaragen sowie Gebäuden der Gebäudeklassen 4 und 5.

Der benötigte Löschwasserbedarf für den Grund- und Objektschutz ist im Abschnitt 5 des Arbeitsblattes W 405 dargelegt (Entscheidungshilfen der obersten Bauaufsicht bis 12/2016).

Ob der Grundschutz aus dem Hydrantennetz der Berliner Wasserbetriebe Berlin gedeckt werden kann, muss durch ein Prüfprotokoll der Berliner Wasserbetriebe nachgewiesen werden. Dies ist den einzureichenden Unterlagen beizufügen.

Sind für ein Bauvorhaben Objektschutzmaßnahmen notwendig, müssen diese individuell nachgewiesen werden (z.B. ingenieurmäßige Berechnung).

Bei der Umsetzung der Löschwasserversorgung sind folgende Mindestparameter und Angaben einzuhalten:

- In einem 100 m Laufweg **muss** die erste Löschwasserentnahmestelle zur Verfügung stehen und der gesamte Löschwasserbedarf muss in einem 300 m Radius (bezogen auf alle dort vorhandenen Löschwasserentnahmestellen) zur Verfügung stehen.
- Angabe der Art der Versorgung (z.B. Über-/Unterflurhydrant, Löschwasserbrunnen).
- Angabe der Abstände zu den jeweiligen Löschwasserentnahmestellen.
- Angabe der Leistungsfähigkeit (Nennweite von Hydranten, z.B. DN 150).
- Zeichnerische Darstellung auf einem Übersichtsplan (Lage der Löschwasserentnahmestellen bezogen auf das Objekt).
- Bei Objektschutz und Bauvorhaben nach BImSchG sind bspw. ingenieurmäßige Berechnungen vorzulegen.

